

FamKa News 2026

Mehr Geld für Familien ab Januar 2026



Liebe Leserinnen, liebe Leser,
liebe im Netzwerk Verbundene,

23.01.2026

unerwartet kalt hat das Jahr 2026 begonnen und neben der Kälte hat der Winter seine schöne Seite gezeigt und die Landschaft unter eine dicke Schneedecke gelegt. Wer schon einmal in einer Winterlandschaft spazieren gegangen ist, hat hoffentlich diese Magie erlebt ...

... die Welt scheint sich langsamer zu drehen und plötzlich ist alles „ein wenig leiser“ und „ein wenig sanfter“. Egal wie hässlich die Landschaft auch gerade noch schien, unter dem Schnee sieht unsere Umgebung weiß, unbeschwert und wunderschön aus. Und das wünsche ich Ihnen und mir für dieses Jahr. Lassen Sie uns die neuen Chancen, Herausforderungen und Möglichkeiten, die das Jahr 2026 für uns bereithält, vorurteilsfrei sehen und hoffnungsvoll ergreifen.

Ich freue mich, dass keiner von uns alleine unterwegs ist. Wir alle haben die Möglichkeit, unsere Kompetenzen zu bündeln und bestmöglich für die Familien einzusetzen. GEMEINSAM erreichen wir Ziele, die für die Familien alleine unerreichbar sind.

Für Fragen und Anregungen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Andrea Urbanek
Führungsberaterin Familienleistungen der Familienkasse NRW Nord

Andrea Urbanek
Führungsberaterin Familienleistungen
Familienkasse NRW Nord
Andrea.urbanek@arbeitsagentur.de
Familienkasse-nordrhein-westfalen-nord.netzwerken@arbeitsagentur.de

Reeser Landstr. 61
46483 Wesel
Tel.: 0281 9620 - 651

Dieser Newsletter soll Ihnen einen Überblick über die wichtigsten familienpolitischen Änderungen ab Januar 2026 geben. Der Newsletter erhebt nicht den Anspruch auf Vollständigkeit, kann aber trotzdem eine kleine Hilfe in Ihrem Arbeitsalltag sein.

Es ist erstaunlich, wie sich die einzelnen Leistungen in den letzten Jahren entwickelt haben.

Kinderzuschlag (KiZ)

Der KiZ für Familien mit kleinem bis mittlerem Einkommen wird in 2026 nicht erhöht.

	Jahr 2023	Jahr 2024	Jahr 2025 + 2026
Er beträgt pro Monat je Kind	250 €	292 €	bis zu 297 €

Der KiZ ist ein Zuschlag zum Kindergeld. Ihn bekommen Eltern, die genug verdienen, um für sich selbst zu sorgen, das Einkommen aber nicht oder nur knapp für die gesamte Familie reicht. Er gilt als einer der stärksten Instrumente bei der Bekämpfung der Kinderarmut.

Mit dem **KiZ-Lotse** (<https://www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder/kiz-lotse>) der Familienkasse können Sie online prüfen, ob der Kinderzuschlag für Sie in Betracht kommt. Dies gilt für Alleinerziehende und Paarfamilien.

Geben Sie Ihr Durchschnittseinkommen der letzten sechs Monate, Ihre Wohnkosten und ein paar Angaben zu Ihrer Bedarfsgemeinschaft in den KiZ-Lotse ein und erhalten sofort eine Antwort, ob ein Anspruch bestehen könnte.

Fällt die Prüfung positiv aus, können Sie den **Antrag** ebenfalls online bei der Familienkasse (<https://www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder>) stellen. Die Anträge und Vordrucke stehen mehrsprachig zur Verfügung.

Bei Fragen beraten wir Sie gerne auch per Videoberatung.



KiZ- Lotse



Videoberatung



Online-Antrag

Kindergeld

Das Kindergeld wird in 2026 um vier Euro erhöht.

	Jahr 2024	Jahr 2025	Jahr 2026
Es steigt je Kind von	250 €	255 €	auf 259 €

Die Familienkasse passt die Beträge automatisch an und zahlt sie ab Januar in der neuen Höhe aus. Die mehr als 10 Millionen Kindergeld-Berechtigten, die bereits Kindergeld erhalten oder beantragt haben, müssen von sich aus nicht aktiv werden.

Kindergeld erhalten Eltern, die im Inland wohnen und unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind. Das Kindergeld wird einkommensunabhängig gezahlt.



Auf der Homepage der **Bundesagentur für Arbeit** (<https://www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder>) erhalten Sie Informationen und Unterstützung zum Kindergeld. Schnell & direkt können dort Anträge online gestellt und Änderungen digital mitgeteilt werden. Die Anträge und Vordrucke stehen mehrsprachig zur Verfügung.

Die Digitalisierung und Automatisierung in der Familienkasse schreiten voran!

Digitalisierung

eServices der Familienkasse

Nutzen Sie die Online-Services der Familienkasse – schnell, sicher und rund um die Uhr. Alles was Sie dazu brauchen ist ein Familienkassen-Profil in Ihrem Konto im Portal der Bundesagentur für Arbeit (BA) und Ihre BundID 

Was ist eine ?

Eine BundID ist ein zentrales Nutzerkonto für Bürger, um digitale Verwaltungsleistungen des Bundes, der Länder und Kommunen einfach, sicher und flexibel zu nutzen. Z.B. für Online-Anträge.

Sie dient als sichere Identifikation und ermöglicht das Vorausfüllen von Formularen und den Empfang von Bescheiden in einem digitalen Postfach. Die Registrierung muss einmal auf der BundID-Webseite erfolgen, im Anschluss kann die BundID bei teilnehmenden Online-Diensten der öffentlichen Verwaltung genutzt werden.



Ihr Zugang zur digitalen Verwaltung.

Einfach. Sicher.

[Webseite BundID](https://www.bundid.de)



➡ Kindergeld ab Geburt

Das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) vergibt für jedes neugeborene Kind eine Steuer - Identifikationsnummer und übermittelt der Familienkasse die benötigten Daten. Seit Beginn des Jahres 2024 nutzt die Familienkasse dies, um jedem Neugeborenen ein Anschreiben zuzusenden, mit einem QR- und ZugangsCode. Mit diesen können sich die Eltern in der Online-Antragsstrecke anmelden und finden dort einen vorrausgefüllten personalisierten Kindergeldantrag vor.

Nun kann mit wenigen Klicks die Berechtigtenbestimmung erfolgen, die Bankverbindung eingetragen werden und bei Vorhandensein der **BundID**  kann der Antrag direkt online abgeschickt werden.

➡ Kindergeld-Antrag ab 18 Jahren

Wird das Kind 18 Jahre alt, muss erstmalig ein Anspruchstatbestand nachgewiesen werden (z.B. Schulbesuch, Studium oder Ausbildung). Hierfür wird der Kindergeldberechtigte angeschrieben und kann **innerhalb vier Wochen** über einen QR- und ZugangsCode Nachweise digital hochladen.

Diese Nachweise reichen für eine Weiterzahlung des Kindergeldes aus. Es muss kein neuer Antrag gestellt werden.

Wenn die Frist verstrichen ist, muss ein neuer Kindergeldantrag gestellt werden.

➡ FamKa Profil - Vorteile Ihres Profils im Überblick

Ihr Profil für die Familienkasse im Konto der Bundesagentur für Arbeit ist Ihr Online-Zugang zur Familienkasse. Damit können Sie Vieles online erledigen.

- ✓ Sie können Ihre **Änderungen und Anträge per eService** online an die Familienkasse senden.
- ✓ Im Gegensatz zu einer E-Mail senden Sie Ihre Daten über einen **geschützten Online-Weg**.
- ✓ In Ihrem Profil können Sie Ihre **gespeicherten Angaben und gesendeten Anträge** online einsehen.
- ✓ Sie können Ihre **Personendaten** direkt im Familienkassen-Profil ändern (Adresse und / oder Bankverbindung)
- ✓ Sie können die **Antwortschreiben zu Ihren Anträgen (Bescheide)** online empfangen und herunterladen.



Nutzen Sie Ihre Vorteile und legen sich **ein Familienkassen-Profil** an.
Informationen unter www.familienkasse.de/profil

Automatisierung

Die Automatisierung

Der Vorzug der Automatisierung ist, dass Vorgänge „wie von selbst“ ausgeführt werden, ohne dass wir Anwender es merken. Im Hintergrund laufen zum Teil hoch komplexe Verfahren, die uns unser Leben erleichtern. So wie z.B. bei dem Kindergeldantrag ab Geburt (siehe Digitalisierung).

Hier erfolgt bereits die Automatisierung bei der Datenübertragung des Bundeszentralamtes für Steuern (BZSt) an die Familienkasse und bei der Erstellung und Versendung des Anschreibens.

Die Digitalisierung und somit auch die Automatisierung funktionieren jedoch nur so gut, wie die benötigten Daten digital zur Verfügung gestellt werden.

Hier fällt den Standesämtern eine besondere Bedeutung zu!

Mit der schnellen und zeitnahen Beurkundung der Geburt der Kinder übernehmen die Standesämter einen wesentlichen Part. Die schnelle Datenübermittlung durch die Standesämter ist der Schlüssel der Automatisierung und somit ein weiterer wichtiger Schritt auf dem Weg zu einer antragslosen Kindergeldzahlung.

Sobald die Standesämter dem BZSt die Daten der Geburt melden, wird für jedes Kind eine Steuer-Identifikationsnummer generiert. Durch die Vergabe der Steuer-Identifikationsnummer wird die Datenübermittlung an die Familienkasse angestoßen und die Kinder erhalten ein Begrüßungsschreiben mit einem QR-Code, hinter dem ein personalisierter Kindergeldantrag abgelegt ist.

Unser Motto „Wir helfen **gemeinsam** Familien“ wird an dieser Stelle wieder einmal deutlich sichtbar.

Nur wenn alle beteiligten Akteure kollegial und gemeinschaftlich Hand in Hand zusammenarbeiten, kann letztendlich die Digitalisierung und Automatisierung erfolgreich sein und etwas Gutes für Familien bewirken.

Leistungen nach dem SGB II

Das bisherige Bürgergeld wird das neue Grundsicherungsgeld

Voraussichtlich ab Mitte 2026 soll das **bisherige Bürgergeld** durch das **neue Grundsicherungsgeld** ersetzt werden. Ziel der Reform ist es,

- das System der Grundsicherung zu vereinfachen,
- die Erwerbsaufnahme zu fördern
- und die Leistungsgewährung transparenter zu gestalten.

Was ist das neue Grundsicherungsgeld?

Das neue Grundsicherungsgeld ist eine geplante Weiterentwicklung des bisherigen Bürgergeldes. Es soll Menschen unterstützen, die erwerbsfähig sind, aber ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenen Mitteln bestreiten können. Das System bleibt Teil des Sozialgesetzbuches II (SGB II) und wird weiterhin von den Jobcentern verwaltet.

Die Regelsätze und Freibeträge bleiben in 2026 im Bürgergeld und somit (nach dem heutigen Stand) auch im Grundsicherungsgeld unverändert.

	Jahr 2023	Jahr 2024	Jahr 2025 + 2026
Alleinstehende Personen (ab 18. Lebensjahr)	502 €	563 €	563 €
Person in Partnerschaft im gemeinsamen Haushalt	451 €	506 €	506 €
Kinder bis fünf Jahre	318 €	357 €	357 €
Kinder von sechs bis 13 Jahre	348 €	390 €	390 €
Jugendliche von 14 bis 17 Jahre	420 €	471 €	471 €

Unterhaltsvorschuss (vom Jugendamt)

Der Unterhaltsvorschuss wird 2026 in unveränderter Höhe ausgezahlt.

Kinder alleinerziehender Elternteile können Unterhaltsvorschuss beziehen, wenn der andere Elternteil keinen Unterhalt zahlt. Die Höhe des Unterhaltsvorschusses richtet sich nach der Höhe des Regelbetrag beim Mindestunterhalt. Wenn vom Regelbetrag des Mindestunterhalt das Kindergeld abgezogen wird, erhält man die Höhe des Unterhaltsvorschusses. Da in 2025 die Erhöhung des Regelbetrages beim Mindestunterhalt geringer war als die Erhöhung des Kindergeldes, hat sich der Auszahlungsbetrag beim Unterhaltsvorschuss im Vergleich zu 2024 etwas verringert, für

	Jahr 2022	Jahr 2024	Jahr 2025 + 2026
Kinder unter sechs Jahre von	187 €	230 €	auf bis zu 227 €
Kinder von sechs bis elf Jahre von	252 €	301 €	auf bis zu 299 €
Kinder von 12 bis 17 Jahre von	338 €	395 €	auf bis zu 394 €

Bildungs- und Teilhabepaket (BuT)

Neben der finanziellen Unterstützung werden die Eltern bei KiZ-, Bürgergeld-, Wohngeld- und Asylbewerberleistungsbezug von den Kita-Gebühren befreit. Zusätzlich haben sie diverse andere finanzielle Vorzüge aus dem Bildungs- und Teilhabepaket.

Für den Schulbedarf werden jährlich zwei Zahlungen getätigt. Die Höhe der Auszahlung hat sich im Jahr 2026 nicht geändert:

	Jahr 2023	Jahr 2024	Jahr 2025 + 2026
• Zweite Halbjahr	58 €	65 €	65 €
• Erste Halbjahr	116 €	130 €	130 €

Empfänger von Bürgergeld und der Sozialhilfe erhalten die Pauschalen automatisch, KiZ- und Wohngeldempfänger müssen die Auszahlung beantragen.

Auch die weiteren BuT - Leistungen bleiben unverändert:

- kostenlose Schülerfahrkarte,
- kostenloses Mittagessen in Kita und Schule,
- angemessene Lernhilfe,
- Übernahme der Kosten für Klassenfahrten und Ausflüge sowie
- einen monatlichen Zuschuss von 15 Euro für die Teilnahme an Sport-, Musik- oder Kunstangeboten.

Unter der **kostenlosen Telefonnummer** beraten bei Viva Equality mehrsprachige Berater*innen die Familien und helfen ihnen durch den Dschungel der BuT-Leistungen.

Sie unterstützen die Familien beim Beantragen der Leistungen!



Telefonisch & kostenfrei, ohne Termin & in 8 Sprachen

Kinderkrankengeld für Kinderkrankentage (von der Krankenkasse)

Durch das Kinderkrankengeld können berufstätige Eltern Lohnausfälle durch die Betreuung ihres Kindes ausgleichen, wenn es krank ist und zu Hause bleiben muss. Diese Regelung entlastet Eltern bei der Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Voraussetzung ist, dass sowohl der betroffene Elternteil als auch das Kind gesetzlich krankenversichert sind und das Kind das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder aufgrund einer Behinderung auf Hilfe angewiesen ist.

Der Anspruch für berufstätige Eltern bleibt in 2026 unverändert für:

Paarfamilien	für das gesamte Kalenderjahr für jedes Kind längstens 15 Arbeitstage je Elternteil. Bei mehreren Kindern insgesamt für maximal 35 Arbeitstage je Elternteil.
Alleinerziehende	für jedes Kind längstens für 30 Arbeitstage. Bei mehreren Kindern höchstens 70 Arbeitstage.

Der Anspruch besteht für die Zeit, in der Eltern ihr Kind wegen Krankheit zu Hause betreuen müssen. Ihr Arbeitgeber stellt sie in dieser Zeit unbezahlt von der Arbeit frei.

Einen Antrag auf Kinderkrankengeld stellen Sie bei Ihrer Krankenkasse. Die Höhe des Kinderkrankengeldes beträgt maximal 90 % des ausgefallenen Nettoarbeitsentgelts. Der Höchstbetrag liegt 2026 bei 135,63 € / Tag.

Bei Ihrer Krankenkasse erhalten Sie weitere Informationen.

BAföG

Zum **WS 2024/2025** ist die neue BAföG Reform in Kraft getreten.

Studienstarthilfe für finanzschwache Studierende

Junge Menschen aus besonders finanzschwachen Familien erhalten mit einer einmaligen **Studienstarthilfe von 1.000 Euro** einen weiteren Anreiz zur Aufnahme eines Studiums. Außerdem passt das Gesetz den Freibetrag für eigenes Einkommen so an, dass Studierende und Auszubildende ohne Anrechnung auf ihre Förderung bis zum Umfang eines Minijobs nebenbei arbeiten können.

Was sind Bedarfssätze und wie hoch sind diese?

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung beantwortet diese Frage auf seiner Homepage (www.bafög.de). Hier heißt es unter anderem:

Der Gesetzgeber hat Beträge festgesetzt, die Schülerinnen, Schüler und Studierende typischerweise für ihren Lebensunterhalt benötigen. Diese Beträge werden Bedarfssätze genannt. Ein Individueller Bedarf wird nicht berücksichtigt.

Im Koalitionsvertrag von SPD und CDU/CSU sind zum BAföG einige konkrete Pläne aufgelistet. Diese sollen in mehreren Schritten umgesetzt werden, der erste kommt erst zum Wintersemester 2026/2027.

Zum WS 2026/2027 soll eine Erhöhung der Wohnpauschale kommen. Statt 380 € sollen es dann 440 € im Monat sein. Ob auch für diejenigen, die bei den Eltern wohnen eine geringfügige Erhöhung kommen wird, ist noch unbekannt. Wie überhaupt noch kein Gesetzentwurf für die nötige BAföG-Änderung bekannt ist.

Das Ministerium veröffentlicht die folgende Übersicht der aktuellen Bedarfssätze, die für Bewilligungszeiträume gelten:

Ausbildungsstätte	Bei den Eltern wohnend	Inkl. KV- und PV-Zuschlag*	Nicht bei den Eltern wohnend	Höchstsatz inkl. KV- und PV-Zuschlag*
1. Weiterführende allgemeinbildende Schulen und Berufsfachschulen ab Klasse 10 sowie Fach- und Fachoberschulen, wenn der Besuch keine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt	Keine Förderung	Keine Förderung	666 €	803 €
2. Berufsfachschul- und Fachschulklassen, die in einem zumindest zweijährigen Bildungsgang einen berufsqualifizierenden Abschluss vermitteln, wenn der Besuch keine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt	276 €	413 €	666 €	803 €
3. Abendhaupt- und Abendrealschulen, Berufsaufbauschulen, Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt	498 €	635 €	775 €	912 €
4. Fachschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt, Abendgymnasien, Kollegs	501 €	638 €	822 €	959 €
5. Höhere Fachschulen, Akademien, Hochschulen	534 €	671 €	855 €	992 €

* KV- und PV-Zuschlag steht für Kranken- und Pflegeversicherungszuschlag, dieser beträgt insgesamt 137 €.

Die in diesem Newsletter bereitgestellten Informationen wurden mit größter Sorgfalt erstellt. Dennoch übernehme ich keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit.

Die Nutzung der enthaltenen Informationen erfolgt auf eigenes Risiko.